

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 5 (1879)
Heft: 23

Artikel: Einführung des Turnunterrichts für die männliche Jugend
Autor: Sp.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c) Anstellung von Wanderlehrern, die z. B. ganze Thalschaften zu besorgen im Falle sein könnten;

d) Zusammenzug kleinerer Schulen zu gemeinsamem Unterrichte.

Was die Regelung der Besoldungsverhältnisse anbetrifft, so ist der Bundesrath der Ansicht, dass mit vermehrter Pflicht auch eine Entschädigung dafür einzutreten habe, doch müsse die Ordnung dieser Verhältnisse den Kantonen überlassen werden.

Um eine Kontrolle über die Durchführung der Verordnungen zu üben, fordert der Bundesrath Berichte von den Kantonsregierungen. Der erste soll im Jahr 1879 erstattet werden.

Dies ist im Wesentlichen der Inhalt der bundesrätlichen Verordnung und es fragt sich nun: «Was ist speziell im Kanton Zürich zur richtigen Durchführung derselben zu thun?»

Mit dieser Frage hat sich der Lehrerturnverein Zürich und Umgebung in einigen Sitzungen beschäftigt und ist, gestützt auf ein einlässliches Referat von Herrn Hänggärtner, zu folgenden Resultaten gelangt, die wir hier in Kürze mittheilen.

Der Lehrerturnverein erblickt in der allseitigen Befähigung des Lehrpersonals zur Ertheilung des Turnunterrichtes ein Moment, das bei einer ernstlichen Durchführung der Verordnung erste Berücksichtigung beansprucht. In dieser Hinsicht hält er für das zweckmässigste Mittel die Anordnung von Turnkursen (Art. 7 der Verordnung zur Heranbildung von Turnlehrern), in welche ein grosser Theil der zürcherischen Lehrer nach und nach, jedoch innerhalb der zur Ausführung der Verordnung festgesetzten Frist, einberufen würden. Die Anordnung solcher Kurse liesse sich auf verschiedene Arten denken. Es könnte z. B. ein Zentralkurs eingerichtet werden. Alsdann wären aus jedem Kapitel durchschnittlich drei turnschulkundige Lehrer einzuberufen, denen sodann durch ihre Theilnahme am Kurse die Aufgabe erwüchse, den erhaltenen Unterricht in die Kapitel resp. Sektionen hinauszutragen. Nun ermangeln aber die meisten Kapitel gedeckter Turnlokalitäten, daher müsste manche Uebungsstunde ausfallen. Es ist auch sofort ersichtlich, dass ein solcher Turnunterricht nicht so tief und fruchtbringend ist wie ein durch gewiegte Turnlehrer erteilter, und ferner möchte sich wol mancher jüngere Lehrer schwer dazu entschliessen, als Instruktor vor seine älteren Kollegen zu treten. Solche Zentralkurse dürften daher nur als Nothbehelf für den Moment empfohlen werden, in der Meinung, dass später, bei besserer Zeitlage, doch allgemeine Kurse angeordnet würden.

In diese allgemeinen Kurse wären nicht mehr einzuberufen:

1. Alle Lehrer, die eine Rekrutenschule mitgemacht haben.
2. Diejenigen Lehrer, die in den letzten 4—5 Jahren patentirt worden sind und im Turnfache die Note «gut» oder «genügend» erhalten haben.
3. Die Lehrer mit zurückgelegtem 45. oder 50. Lebensjahre, die noch keinen Turnunterricht erteilt haben und nicht mitzumachen wünschen.
4. Die Fachlehrer.

Bei Annahme dieser Modifikationen wären noch zirka 330—350 Lehrer einzuberufen. Damit etwas Erspriessliches dabei herauskäme, dürften die Abtheilungen nicht zu gross sein. Um in kurzer Zeit möglichst viele Lehrer zur Ertheilung des Turnunterrichtes zu befähigen, möchte sich unserer Ansicht nach empfehlen, zugleich in mehreren Abtheilungen turnen zu lassen und zwar unter Leitung tüchtiger Turnlehrer und einheitlicher Oberaufsicht. Die Benützung der verschiedenen Turnhallen Zürichs während der Ferien wird dieses Vorgehen wol ermöglichen.

In Beziehung auf den Stoff der Turnkurse erachtet der L. T. V. es als nothwendig, dass mit den praktischen Uebungen, welche die Turnschule bietet und welche natürlich in erster Linie Berücksichtigung finden müssen, auch einiger theoretische Unterricht verbunden werde, der sich namentlich auf Lehre und Geschichte der Turnkunst bezöge.

In Bezug auf die Geschichte der Turnkunst sollte im Allgemeinen eine Charakteristik der deutschen und schwedischen Gymnastik, im Besondern eine Charakteristik der Turnperiode Jahn und Spiess gegeben werden.

In Bezug auf die Theorie der Turnkunst wäre darauf zu halten, dass durch etliche Vorträge die Grundverhältnisse in den manigfaltigen Bewegungsmöglichkeiten des Einzelnen, sowie auch die Ordnungsverhältnisse in den Zuständen und Bewegungen Mehrerer klar gelegt würden; auch wäre wünschbar, dass das Wesentliche über die Methodik der Gymnastik zur Besprechung käme, als: Vertheilung der Uebungen auf die verschiedenen Klassen und Anlegen von Lektionen.

In Beziehung auf die Dauer eines Kurses, gleichviel, ob allgemeiner oder Zentralkurs, betrachtet der L. T. V. die Zeit von 14 Tagen als ein Minimum. Für allgemeine Kurse hält er 3 Stunden praktische Uebung per Tag für anstrengend genug; er würde damit täglich noch 2 Stunden theoretischen Unterricht verbunden wünschen, wovon mindestens eine das Turnfach beschlagen müsste. Für den Zentralkurs könnten wol 4 Stunden praktische Uebung per Tag angesetzt werden, wozu eine Stunde Geschichte oder Theorie der Turnkunst käme.

Ein nicht minder wichtiges Moment zur Durchführung der Verordnung erblickt der L. T. V. in der Beschaffung der zum Turnunterricht erforderlichen Räumlichkeiten. Diese sollten bis 1. Mai 1882 erstellt sein. Wo innerhalb dieser Frist Neubauten von Schulhäusern oder grössere Umbauten vorgenommen werden, da ist es wol selbstverständlich, dass auch für ein Turnlokal gesorgt werden soll. Es wäre die Ertheilung eines Staatsbeitrages hievon abhängig zu machen.

In Bezug auf die Ausstattung der Turnlokale und Spielplätze ist neben den obligatorischen Geräthen noch eine horizontale Hangfläche — am besten die Leiter — und — ein 2. Stemmgeräthe — der Barren — zu empfehlen.*)

Das wirksamste Mittel, um sich sowol Kenntniss über den Turnbetrieb als auch über den Stand der Turnlokale — kurz über die Ausführung der Verordnung zu verschaffen, sind Inspektionen, aber nicht blos auf die Dauer Eines Jahres, sondern auf Jahre hin. Lehrer, die sich in der Ertheilung des Turnunterrichtes als ungenügend erweisen, sind in Wiederholungskurse einzuberufen.

Dies sind die Punkte, die wir zur Durchführung der Verordnung in unserm Kanton als nothwendig erachten. Wir hätten es gerne gesehen, wenn, wie in einigen andern Kantonen**), schon in den Frühlingsferien Kurse veranstaltet worden wären. Wir geben uns der Hoffnung hin, dass (nachdem die Religion glücklich rehabilitirt ist) in den Sommerferien mit der ernstlichen Durchführung begonnen werde und Zürich alsdann auch in die Reihen der bundestreuen Kantone einrücke.

*) Ueber Bau, Einrichtung und Ausstattung einer Turnhalle hat der L. T. V. der Schulhausbaukommission Normalien zugestellt, die begleitend sein dürften und auf die wir hier aufmerksam machen.

**) Berichte darüber im „Pädagogischen Beobachter“ und in der „Schweizerischen Turnzeitung“.